



- 561 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 49

Freitag, 30. November

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz; Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Neubau einer barrierefreien ÖPNV Haltestelle 93138 B 72 Tjücher Moortun in der Gemarkung
Tjüche, Samtgemeinde Brookmerland im Landkreis Aurich 561

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen 562

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2017 565

Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom
20.11.2014..... 566

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Matthäus-
Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen 568

Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Ausführungsanordnung 571

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Neubau einer barrierefreien ÖPNV Haltestelle 93138 B 72 Tjücher Moortun in der Gemarkung
Tjüche, Samtgemeinde Brookmerland im Landkreis Aurich**

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 08.10.2018 für den beidseitigen barrierefreien Neubau der Haltestelle 93138 B 72 Tjücher Moortun in der Gemarkung Tjüche, Samtgemeinde Brookmerland, im Landkreis Aurich ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Gem. §§ 5, 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o.g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das og. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.landkreis-aurich.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekanntgegeben.

Aurich, 22.11.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

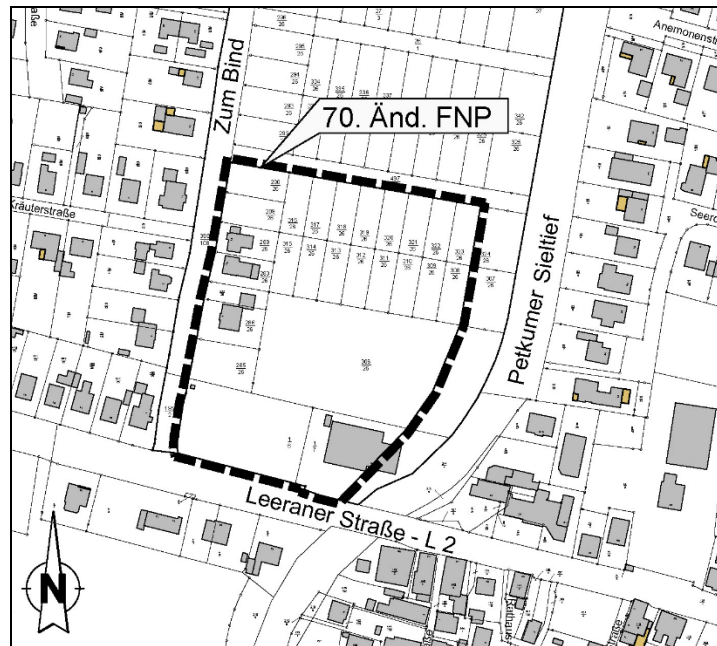
B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

1. 70. Änderung des Flächennutzungsplans

Das Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 08.11.2018 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 27.11.2018 genehmigt.

Das Bauleitplangebiet liegt in der Gemarkung Petkum, Flur 8, im Bereich zwischen der Leeraner Straße im Süden, der Straße Zum Bind im Westen und dem Petkumer Sieltief im Osten. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtplan ersichtlich.



Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan J7 aufgestellt.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 30.11.2018 wirksam.

Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive Umweltbericht des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Die DIN 4109, DIN EN 1304: 2013, DIN 105-100: 2012, DIN EN 490:2011, DIN EN 771-1: 2011, DIN 18300 und DIN 18920 stehen ebenfalls zur Einsicht zur Verfügung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

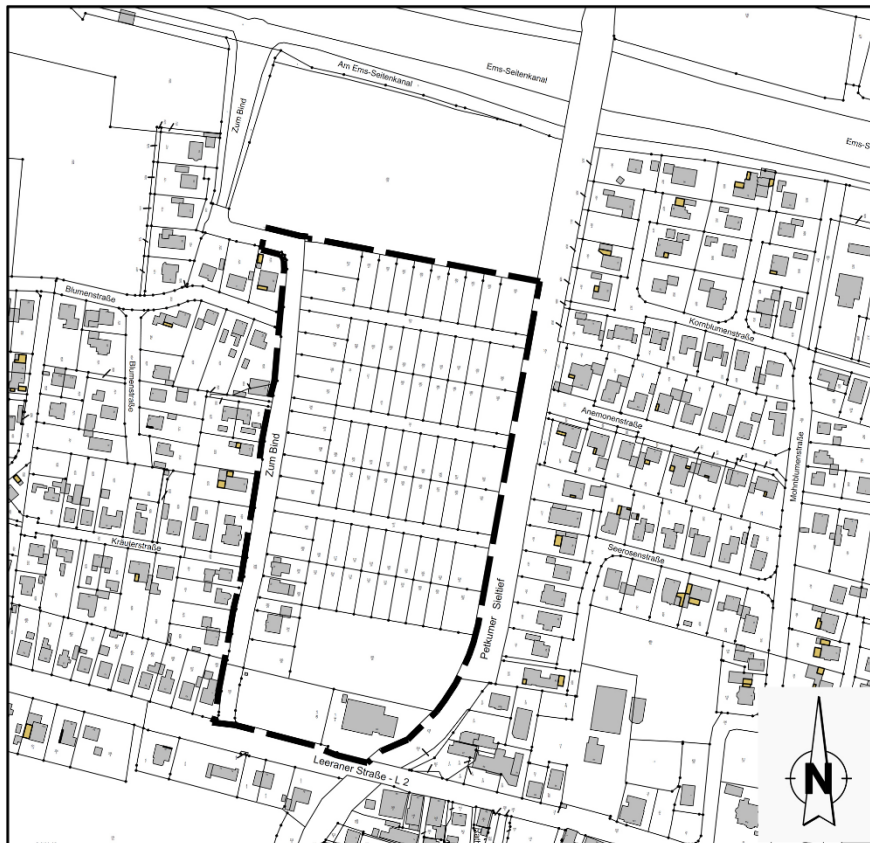
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

2. Bebauungsplan J7 „Östlich Zum Bind“

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan J7, „Östlich Zum Bind“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung inklusive Umweltbericht beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Petkum, Flur 8 und wird begrenzt im Norden durch das Flurstück 158/28, im Osten durch das Petkumer Sieltief, im Süden durch die Leereraner Straße und im Westen durch die angrenzende Bebauung der Straße „Zum Bind“. Der genaue Geltungsbereich ist in dem untenstehenden Übersichtsplan schwarz gestrichelt kenntlich gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan J 7, „Östlich Zum Bind“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive Umweltbericht des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Die DIN 4109, DIN EN 1304: 2013, DIN 105-100: 2012, DIN EN 490:2011, DIN EN 771-1: 2011, DIN 18300 und DIN 18920 stehen ebenfalls zur Einsicht zur Verfügung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 28.11.2018

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2017

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 30.10.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva	2016	2017	Passiva	2016	2017
1. Immaterielles Vermögen	2.293,26€	2.108,57€	1. Nettoposition	-749.452,43€	-750.420,34€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	369.297,58€	373.486,51€	1.2 Rücklagen	-37.723,66€	-58.987,75€
			1.3 Jahresergebnis	-21.264,09€	-7.116,13€
3. Finanzvermögen	7.549,48€	16.577,42€	1.4 Sonderposten	-42.502,71€	-36.354,49€
4. Liquide Mittel	301.793,20€	368.677,71€	2. Schulden	-6.958,19€	-13.828,32€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	120.471,00€	61.231,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.772,52€	-2.665,76€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-1.110,00€	-1.864,40€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-3.075,67€	-9.298,16€
			3. Rückstellungen	-44.993,90€	-57.832,55€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-0,00€	-0,00€
Bilanzsumme	801.404,52€	822.081,21€	Bilanzsumme	-801.404,52€	-822.081,21€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 18.12.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 21.November 2018

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 20.11.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 werden Buchstaben a), b) und c) gestrichen. Die Buchstaben d)-k) werden Buchstaben a)-h).

Artikel 2

Der § 8 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Anzeige eine Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Formular abzugeben.
- (2) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Jahresrohmiete, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

Artikel 3

Der § 9 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 NKAG) vornimmt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 7 oder 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 NKAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

Der § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) erheben bei:
 - a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
 - b) Kurverwaltungen
 - c) Sozialversicherungsträgern
 - d) Finanzämtern
 - e) Grundbuchämtern
 - f) Katasterämtern
 - g) anderen Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - i) Versorgungsunternehmen.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 5

Der vorherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 11.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Lütetsburg, den 20.11.2018

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

-Siegel-

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen in Wallinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Wallinghausen am 03.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

a) Sarg, für 25 Jahre: -----	740,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	29,60 €
c) Kindersarg, für 20 Jahre: -----	200,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	10,00 €
e) Urne, für 20 Jahre: -----	300,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	15,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg, für 25 Jahre: -----	1.440,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	57,60 €
c) Urne, für 20 Jahre: -----	760,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	38,00 €

3. Gemeinschaftsgrabanlage:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, anteilige Herstellungskosten, die Pflege der Anlage sowie die Kosten der Namensinschrift:

a) Sargstelle, für 25 Jahre: -----	1.750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	57,00 €
c) Urnenstelle, für 20 Jahre: -----	860,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	33,00 €

4. Kindergemeinschaftsgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, anteilige Herstellungskosten, die Pflege der Anlage sowie die Kosten der Namensinschrift:

Urnenstelle, für 20 Jahre:----- 580,00 €

5. Begräbnisstätte „Sternenkinder“:

Für die Inanspruchnahme der Begräbnisstätte wird keine Gebühr für das Nutzungsrecht erhoben.

6. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.:----- 390,00 €
- b) für eine Erdbestattung im Kindergrab ----- 150,00 €
- c) für eine Urnenbestattung: ----- 120,00 €

III. Nutzungsgebühren:

- a) Friedhofskapelle:----- 350,00 €
- b) Leichenhalle: ----- 150,00 €

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 18,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung

- a) stehendes Grabmal:----- 25,00 €
- b) liegendes Grabmal/Grabeinfassung:----- 15,00 €

2. Zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde: ----- 15,00 €

3. Pflege nicht angelegter Grabstätten ohne Belegung bzw. Grabstätten infolge von Vernachlässigung gem. § 15 Abs. 1/ § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung, je Stelle/Jahr: ----- 10,00 €

4. Pflege abgeräumter Grabstätten (Altfälle ohne Umwandlung):

a) Sarggrabstätte, je Stelle/Jahr:----- 10,00 €

b) Urnengrabstätte, je Stelle/Jahr:----- 5,00 €

5. Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte, je Stelle/Jahr für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus (inkl. Ablösung der Friedhofunterhaltungsgebühr):

a) Sargstelle:----- 28,00 €

b) Urnenstelle: ----- 23,00 €

6. Abräumen und Einebnen einer Grabstelle:----- nach Zeitaufwand gem. Ziff. 2

7. Entsorgung Grabeinfassung/Grabmal:----- 15,00 €

8. Küsterdienst bei Teetafeln, je angef. ½ Arb.std.:----- 8,50 €

9. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, etc.):----- 10,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Wallinghausen, 03.11.2018

Der Kirchenvorstand

Gleibs
Vorsitzende

S.Kampen
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 15.11.2018

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Holtrop, Landkreis Aurich, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **10.12.2018, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den am 02.12.2016 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen die am 21.09.2017 und am 06.11.2018 vorgelegten Nachträge 1 und 2 sind Widersprüche nicht erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 07.10.2013 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 27.11.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Im Auftrage
Wieghaus

(S.)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.